



IPSC Region Austria

Member of the International Practical Shooting Confederation

ZVR-Zahl.: 590753604

Regional Direktor: Mario Kneringer

<http://www.ipsc-austria.at>

Secretary: c/o Wolfgang Oberaigner, Ödmühlweg 25d, 4040 Linz

Disziplinarordnung der IPSC Austria

§ 1

Die Disziplinarordnung regelt alle Vereinsstrafen im Zusammenhang mit Verfehlungen und Verstößen von Mitgliedern in Ausübung des Schießsports im Rahmen des internationalen IPSC-Regelwerkes, die nicht durch die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 der Statuten der IPSC Austria erfasst sind, auf nationaler Ebene.

§ 2

Der Vollzug der Disziplinarordnung obliegt dem Vorstand.

§ 3

Abs. 1

Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- Sperre von einer Woche bis zu zwölf Monaten

Abs. 2

Verwarnungen dienen der Ahndung von Verhaltensweisen, die im Sinne eines Common Sense – beispielhaft aber nicht begrenzt darauf - als unsportlich oder unehrenhaft zu qualifizieren sind. Darunter fallen jedenfalls auch Verhaltensweisen, die von § 10.6 des jeweils geltenden internationalen IPSC-Rulebooks erfasst sind.

Eine Verwarnung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich oder per eMail durch den Vorstand zu erteilen

Abs. 3

Verstöße gegen Bestimmungen des § 10.7 des jeweils geltenden internationalen IPSC-Rulebooks hinsichtlich verbotener Substanzen ziehen auf nationaler Ebene jedenfalls eine Sperre von mindestens sechs Monaten nach sich.

§ 4

Besteht die Absicht, gegen ein Mitglied der IPSC Austria eine Sperre zu verhängen, ist dem Mitglied schriftlich oder per eMail unter Bekanntgabe der erhobenen Beschuldigungen und die beabsichtigte Höhe der Sperre Gelegenheit zu geben, sich dazu gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu äußern. Diese Gegenäußerung kann durch das betroffene Mitglied wiederum schriftlich oder per eMail erfolgen.

Erfolgt keine Äußerung des betroffenen Mitgliedes zur beabsichtigten Vereinsstrafe innerhalb offener Frist, entscheidet der Vorstand in der Folge unmittelbar ohne weiteres Verfahren.

§ 5

Abs. 1

Entscheidungen des Vorstandes über Vereinsstrafen sind mit Ausnahme von Fällen des Abs. 3 grundsätzlich endgültig.

Abs. 2

Für die Dauer einer Sperre ist es einem gesperrten Vereinsmitglied ausdrücklich untersagt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, an IPSC-Wettkämpfen der Levels III und höher sowie im Namen des Vereines an sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen oder Wettkämpfen teilzunehmen.

Abs. 3

Gegen die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten ist die Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 15 der Statuten der IPSC Austria.

Diese Disziplinarordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung der Generalversammlung 2018 in dieser Fassung in Kraft.

Mario Kneringer e.h.

Regional Director

Wolfgang Oberaigner e.h.

Secretary